

## Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid

bisherige Satzungsregelung	neue Satzungsregelung	Bemerkungen
<p><b>§ 4 (1) Reinigung</b></p> <p>Die Sommerreinigung umfasst die Beseitigung von Kehricht (z. B. Schmutz, Pflanzenbewuchs, Laub, Schlamm, sonstiger Unrat und Niederwuchs, der die Gehwegbreite einengt). Wildkraut, welches aus den Fugen der Gehwegpflasterung sprießt, ist zu entfernen. Gleiches gilt auf Fahrbahnen, wenn die Reinigungspflicht dafür übertragen wurde. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden. Soweit Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen Bestandteil der Straße sind (unselbständiges Begleitgrün), müssen Fremdkörper (z. B. weggeworfene Gegenstände, Laub, Unkraut, etc.) inner- und außerhalb dieser Anlagen beseitigt werden. Die Reinigungspflicht umfasst keine gärtnerischen oder grünpflegerischen Maßnahmen. Eine Staubentwicklung ist zu vermeiden. Keinesfalls darf der Kehricht oder Unrat in die Entwässerungsrinne (Gosse) gefegt und dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Straßenentwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann. Der Kehricht und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach der Reinigung zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen.</p>	<p><b>§ 4 (1) Reinigung</b></p> <p>Die <del>Sommer</del>-Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehricht (zum Beispiel Schmutz, Pflanzenbewuchs, Laub, Schlamm, sonstiger Unrat und Niederwuchs, der die Gehwegbreite einengt). Wildkraut, welches aus den Fugen der Gehwegpflasterung sprießt, ist zu entfernen. Gleiches gilt auf Fahrbahnen, wenn die Reinigungspflicht dafür übertragen wurde. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden. Soweit Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen Bestandteil der Straße sind (unselbständiges Begleitgrün), müssen Fremdkörper (zum Beispiel weggeworfene Gegenstände oder Laub, <del>Unkraut</del>, etc.) inner- und außerhalb dieser Anlagen beseitigt werden. Die Reinigungspflicht umfasst keine gärtnerischen oder grünpflegerischen Maßnahmen. Eine Staubentwicklung ist zu vermeiden. Keinesfalls darf der Kehricht oder Unrat in die Entwässerungsrinne (Gosse) gefegt und dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Straßenentwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann. Der Kehricht und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach der Reinigung zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen.</p>	<p>Die Reinigungspflicht wird konkretisiert.</p>

### § 7 (6) Gebühren

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungs- klasse	1. Teilbetrag Kehrichtreini- gung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtge- bühr
I	26,51 Euro	7,30 Euro	*33,80 Euro
II	3,79 Euro	4,87 Euro	*8,65 Euro
III	7,57 Euro	4,87 Euro	12,44 Euro
IV	3,79 Euro	2,43 Euro	6,22 Euro
V	1,89 Euro	2,43 Euro	*4,33 Euro
VI	1,89 Euro	2,43 Euro	*4,33 Euro
VII	0,00 Euro	2,43 Euro	2,43 Euro
VIII	15,15 Euro	6,08 Euro	21,23 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

### § 7 (6) Gebühren

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungs- klasse	1. Teilbetrag Kehrichtreini- gung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtge- bühr
I	24,27 Euro	8,55 Euro	32,82 Euro
II	3,47 Euro	5,70 Euro	9,17 Euro
III	6,94 Euro	5,70 Euro	*12,63 Euro
IV	3,47 Euro	2,85 Euro	6,32 Euro
V	1,73 Euro	2,85 Euro	4,58 Euro
VI	1,73 Euro	2,85 Euro	4,58 Euro
VII	0,00 Euro	2,85 Euro	2,85 Euro
VIII	13,87 Euro	7,12 Euro	20,99 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

Die Gebührensätze sind entsprechend der Kalkulation für das Jahr 2020 (siehe Anlage 3) anzupassen.

**\*Abweichungen zwischen der Summe der Teilbeträge und der Gesamtgebühr ergeben sich aus der Anwendung der Regelungen kaufm. Rundung**

## **Änderungen der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren**

### Reinigungsklasse II

- Der Verbindungsweg von Bahnhofstraße bis Martin-Niemöller-Straße wird aufgenommen.